

Laufzeit ab 01.01.2026
erstmals kündbar zum 31.12.2027

RHEINLAND-PFALZ	SAARLAND
<u>AVE ab</u>	<u>AVE ab</u>
<u>BAZ Nr..... vom</u>	<u>BAZ Nr. vom</u>

TARIFVERTRAG
vom 1. Dezember 2025

FÜR SICHERHEITSDIENSTLEISTUNGEN
IN DEN BUNDESLÄNDERN
RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND

gültig mit Wirkung vom 1. Januar 2026

Zwischen dem

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT (BDSW),
Landesgruppe Rheinland-Pfalz/Saarland,

- einerseits -

und der

Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di,
Landesbezirke Rheinland-Pfalz und Saarland,

- andererseits -

wird folgender **Tarifvertrag** abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

1. **räumlich** für die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland;
2. **fachlich:** für alle Betriebe, die Sicherheitsdienste oder Kontroll- und Ordnungsdienste für Dritte erbringen. Betriebe im Sinne dieses Tarifvertrages sind auch selbstständige Betriebsabteilungen. Als selbstständige Betriebsabteilung gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines Betriebes, die außerhalb des Betriebes Sicherheitsdienstleistungen erbringt.

Nicht erfasst sind jedoch folgende Sicherheitsdienstleistungen:

- Einsatz gewerblicher Arbeitnehmer auf Anlagen mit Zugang zum Schienennetz der DB Netz AG zur Sicherung gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb,
 - Geld- und Werttransporte und Geldbearbeitungsdienste,
 - Sicherheitsmaßnahmen an Verkehrsflughäfen nach dem LuftSiG
3. **persönlich** für alle in diesen Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer.

Alle Berufsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

1. Der Dienst beginnt mit der Aufnahme der Tätigkeit gemäß Dienstanweisung oder der Übergabe der Arbeitsmittel und endet mit der Beendigung der Tätigkeit gemäß Dienstanweisung oder der Rückgabe der Arbeitsmittel. Betriebsrat und Arbeitgeber können im Einzelfall abweichend von dieser Regelung den Dienstbeginn und das Dienstende in einer Betriebsvereinbarung regeln.
2. Alle in den Sicherheitsdienstleistungen anfallenden Pausen können auf Kurzpausen von angemessener Dauer aufgeteilt werden. Ordnet der Arbeitgeber Kurzpausen von unter 15 Minuten an, so sind diese wie Arbeitszeit zu vergüten.
3. Soweit in Betrieben auf Grund von betrieblichen Vereinbarungen günstigere Arbeitsbedingungen bestehen, behalten diese ihre Gültigkeit.

§ 3 Arbeits- und Verhaltenspflichten

1. Der Arbeitnehmer hat die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. Die Ausübung einer Nebentätigkeit bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Arbeitgeber.
2. Der Arbeitnehmer hat sich schriftlich zu verpflichten, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm in Ausübung seines Dienstes bekannt werden, nicht unbefugt zu offenbaren. Dies gilt auch nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
3. Der Arbeitnehmer muss über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig oder nachteilig werden können, vor einer Aufnahme in die Personalakte gehört werden. Seine Äußerung ist zur Personalakte zu nehmen. Dies gilt insbesondere für Abmahnungen.
4. Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen, soweit sie wesentliche Voraussetzungen des Arbeitsverhältnisses betreffen, z. B. Familienstandsänderungen, die Zuerkennung der Schwerbehinderten Eigenschaft, der Eintritt einer Berufsunfähigkeit, der Bezug einer Unfallrente etc., sind dem Arbeitgeber unverzüglich anzugeben.
5. Der Arbeitgeber kann bei gegebener Veranlassung durch einen Betriebsarzt, den medizinischen Dienst oder das Gesundheitsamt feststellen lassen, ob der Arbeitnehmer im Hinblick auf seine ihm zugewiesene Tätigkeit tauglich bzw. frei von ansteckenden Krankheiten ist. Von der Befugnis darf nicht willkürlich Gebrauch gemacht werden. Die Kosten der Untersuchung trägt während des Bestehens des Arbeitsverhältnisses der Arbeitgeber.

§ 4 Entgelte

	Die Stundengrundentgelte betragen	ab 01.01.2026 € / Stunde	ab 01.01.2027 € / Stunde
I.	INTERVENTIONSDIENST / REVIERDIENST		
1.	Sicherheitsmitarbeiter im Interventions- / Revierdienst	15,49	16,06
2.	Sicherheitsmitarbeiter in betriebseigenen Notruf- und Serviceleitstellen	15,72	16,30
II.	OBJEKTSCHUTZDIENST		
1a.	Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst	15,14	15,70
1b.	Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst der auf Forderung des Auftraggebers oder aus gesetzlicher oder behördlicher Vorgabe eine IHK-Prüfung Sachkundaprüfung nach §34a erfolgreich abgelegt haben muss und in einer solchen Funktion eingesetzt wird	15,49	16,06
2.	Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst, der auf Forderung des Auftraggebers eine IHK-Prüfung zur IHK-Geprüften Werkschutzfachkraft bzw. Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft erfolgreich abgelegt haben muss und als solche eingesetzt wird	16,98	17,61
3.	Fachkraft für Schutz und Sicherheit, die auf Forderung des Auftraggebers eine Prüfung zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit erfolgreich abgelegt haben muss und als solche eingesetzt wird	16,98	17,61
4.	Sicherheitsmitarbeiter zum Schutz von Flüchtlingsunterkünften	16,51	17,12
5.	Sicherheitsmitarbeiter in Einrichtungen der Abschiebung von Ausreisepflichtigen oder des Justizvollzuges	16,75	17,37

		ab 01.01.2026 € / Stunde	ab 01.01.2027 € / Stunde
III.	SICHERHEITSMITARBEITER IN MILITÄRISCHEN ANLAGEN		
1.	Sicherheitsmitarbeiter in Objekten der Bundeswehr	17,99	18,66
2.	Sicherheitsmitarbeiter in Objekten der Bundeswehr als Konsolenbediener im Betreibermodell	19,22	19,93
3.	Rufbereitschaft im Betreibermodell der Bundeswehr pauschal pro 12-Stunden-Schicht	17,50	17,50
4.	Beschäftigte, die nach den Richtlinien der Bundeswehr als Diensthundeführer geprüft sind, sofern sie innerhalb der Schicht einen Diensthund führen, Max. jedoch für 12 Stunden pro Schicht	1,50 pro Stunde	1,50 pro Stunde
5.	Sicherheitsmitarbeiter in militärischen Objekten der nichtdeutschen NATO-Streitkräfte - ohne Dienstwaffe	15,77	16,35
	Sicherheitsmitarbeiter an militärischen Flughäfen der nichtdeutschen NATO-Streitkräfte	15,14	15,70
6.	Sicherheitsmitarbeiter in militärischen Objekten der nichtdeutschen NATO-Streitkräfte - mit Dienstwaffe	17,99	18,66
7.	Soweit von der Bundeswehr, den US-Streitkräften oder anderen nichtdeutschen NATO-Streitkräften der Einsatz von Wachführungen verlangt wird, erhalten die diese Funktion ausübenden Mitarbeiter eine Funktionszulage in Höhe von Dies gilt nicht für Konsolenbediener im Betreibermodell der Bundeswehr.	1,40 je Arbeitsstunde	1,40 je Arbeitsstunde
8.	Senior Guard in militärischen Anlagen der US-Streitkräfte	3,25 pro Schicht	3,25 pro Schicht

		ab 01.01.2026 € / Stunde	ab 01.01.2027 € / Stunde
9.	<p>Sicherheitsmitarbeiter in militärischen Liegenschaften deren Hauptaufgabe es ist, unbefugt in einen militärischen Sicherheitsbereich einfliegende oder einen solchen überfliegende Drohnen sowohl zu klassifizieren als auch zu identifizieren und im Rahmen des UzwGBw abzuwehren. Die Zulage wird für maximal 12 Stunden je Schicht gezahlt.</p> <p>Ein Abwehren der Drohne im Sinne dieses Tarifvertrages liegt nur dann vor, wenn dieses auf der Grundlage einer eigenständigen Entscheidung des Sicherheitsmitarbeiters über den Wirkmitteleinsatz unter Abwägung der Verhältnismäßigkeit, insbesondere unter dem Aspekt möglicher Folgeschäden durch die Abwehr erfolgt.</p> <p>Die Abwehr von Drohnen ist als Hauptaufgabe auch dann anzunehmen, wenn die Sicherheitsmitarbeiter zusätzlich befugte Drohnen zu Aufklärungszwecken steuern.</p>	1,50 pro Stunde	1,50 pro Stunde

Soweit ein Mitarbeiter durch dieselbe Tätigkeit die Voraussetzung von mehr als einer Entgeltgruppe erfüllt, ist bei Einsatz in dieser Funktion das jeweils höchste maßgebliche Stundengrundentgelt zu zahlen, sofern der Auftraggeber oder eine behördliche/gesetzliche Vorgabe die damit verbundene Qualifikation fordert.

IV. Gehälter

Gehaltsgruppe I:

Angestellte mit verantwortlichen Arbeiten, für die eine abgeschlossene und tätigkeitsbezogene Berufsausbildung oder gleichwertige Berufskenntnisse erforderlich sind.

Beispiele: Sachbearbeitung in den Abteilungen Personal, Rechnungswesen, Vertrieb, Marketing, Technik, Einkauf etc., Büroarbeiten mit erhöhten Anforderungen, verantwortliche Tätigkeiten in den Bereichen Ausbildung, Qualitätssicherung, Aufsicht und Kontrolle etc.

Gehaltsgruppe II:

Angestellte mit verantwortlichen und selbstständigen Arbeiten, für die eine abgeschlossene und tätigkeitsbezogene Berufsausbildung oder gleichwertige Berufskenntnisse erforderlich sind und Angestellte mit Führungsverantwortung gegenüber Angestellten der Gehaltsgruppe I (oder gewerbl. Beschäftigten aus mehreren Kundeneinsatzbereichen).

Beispiele: Vorgesetzte gegenüber Angestellten der Gehaltsgruppe I, Supervisor/-in, Einsatzleiter/in etc.

Gehälter	Anfangsgehalt € / Monat	Anfangsgehalt € / Monat
	ab 01.01.2026	ab 01.01.2027
Gehaltsgruppe		
I	3.319,23	3.442,04
II	3.843,32	3.985,52

Nach 2-jähriger Betriebszugehörigkeit

Gehälter	Anfangsgehalt € / Monat	Anfangsgehalt € / Monat
	ab 01.01.2026	ab 01.01.2027
Gehaltsgruppe		
I	3.319,23	3.442,04
II	3.951,16	4.097,35

V	AUSBILDUNGSVERGÜTUNG	ab 01.01.2026	ab 01.01.2027
	I. Ausbildung		
	1. Ausbildungsjahr	1.125,00	1.200,00
	2. Ausbildungsjahr	1.200,00	1.275,00
	3. Ausbildungsjahr	1.275,00	1.350,00
	II. Fachkraft für Schutz und Sicherheit		
	1. Ausbildungsjahr	1.125,00	1.200,00
	2. Ausbildungsjahr	1.200,00	1.275,00
	3. Ausbildungsjahr	1.275,00	1.350,00
	III. Servicekraft für Schutz und Sicherheit		
	1. Ausbildungsjahr	1.125,00	1.200,00
	2. Ausbildungsjahr	1.200,00	1.275,00

§ 5 Sonn-, Feiertags- und Mehrarbeitszuschläge

1. Für die Arbeit an Sonntagen ist ein Zuschlag von 25 % zum Stundengrundentgelt zu zahlen. Als Sonntagsarbeit gilt Arbeit in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
2. Für die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen sowie am Oster- und Pfingstsonntag ist ein Zuschlag von 100 % zum Stundengrundentgelt zu zahlen. Dies gilt auch, sofern ein gesetzlicher Feiertag auf einen Sonntag fällt.
3. Für die Arbeit zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr wird ein Nacharbeitszuschlag von 10 % zum Stundengrundentgelt gezahlt.
4. Übersteigt die monatliche Arbeitszeit die in § 6 Ziffer 1.4 des Mantelrahmen-tarifvertrags vom 30. August 2011 für Sicherheitsdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland jeweils bezifferte monatliche Regelarbeitszeit, ist zum Ausgleich einer besonderen Arbeitsbelastung ein Zuschlag von 25 % zum Stundengrundentgelt zu zahlen.
5. In Fällen, in denen mehrere Zuschläge zusammenfallen, ist jeweils nur der höchste Zuschlag zu gewähren.

Dies gilt nicht für den Nacharbeits- und Mehrarbeitszuschlag. Diese sind neben den anderen Zuschlägen zu zahlen.

§ 6 Fahrgeld und Fahrradvergütung

1. Fahrtkosten zwischen der Wohnung des Arbeitnehmers und seinem regelmäßigen Arbeitsplatz werden nicht ersetzt.

Muss der Arbeitnehmer auf Veranlassung des Betriebes vorübergehend seinen regelmäßigen Arbeitsplatz wechseln und entstehen dadurch erhöhte Fahrtkosten, so sind diese zu erstatten.

2. Benutzt der Arbeitnehmer auf Wunsch des Betriebes im Dienst sein eigenes Fahrrad, erhält er hierfür monatlich eine Entschädigung von 12,78 €, mindestens 0,46 € pro Schicht.

§ 7 Urlaub

1. Jeder Arbeitnehmer hat im Kalenderjahr einen unabdingbaren Anspruch auf bezahlten Erholungsurlauf. Der Urlaub beträgt mindestens 27 Werkstage.
2. Der Urlaub beträgt nach einer ununterbrochenen Zugehörigkeit zum Bewachungsgewerbe:

von mehr als 3 Jahren	29 Werkstage
von mehr als 6 Jahren	31 Werkstage
von mehr als 8 Jahren	33 Werkstage
von mehr als 10 Jahren	34 Werkstage.

Die Dauer des Urlaubs richtet sich nach den Beschäftigungsjahren. Maßgebend ist das Dienstalter, das der Arbeitnehmer während des Urlaubsjahres erreicht.

3. Das Urlaubsentgelt wird nach dem Gesamtbruttoentgelt der letzten sechs Beschäftigungsmonate vor Urlaubsantritt berechnet und ist mit Fälligkeit der jeweiligen Monatsabrechnung auszuzahlen.

Bei der Berechnung des täglichen Urlaubsentgeltes ist von einem Divisor von 156 bezogen auf das Gesamtbruttoentgelt auszugehen.

4. Neu eingetretene und/oder ausscheidende Arbeitnehmer erhalten so viele Zwölftel des ihnen zustehenden Jahresurlaubs, wie sie Monate im laufenden Kalenderjahr beschäftigt waren.
5. Die Einteilung des Urlaubs wird unter Berücksichtigung der Wünsche des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber im Einvernehmen mit dem Betriebsrat festgesetzt. Der Urlaub ist nach Möglichkeit in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober jeden Jahres zu gewähren.
6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes.

§ 8 Jubiläumszuwendung

Aus Anlass des Arbeitsjubiläums erhält der Arbeitnehmer als Einmalzahlung

bei 10-jähriger Betriebszugehörigkeit	204,52 €
bei 25-jähriger Betriebszugehörigkeit	511,29 €
bei 40-jähriger Betriebszugehörigkeit	766,94 €.

Geringfügig Beschäftigte haben keinen Anspruch auf diese Zuwendung.

§ 9 Sterbebeihilfe

1. Stirbt ein Arbeitnehmer nach mindestens dreijähriger ununterbrochener Betriebszugehörigkeit, so ist an die Hinterbliebenen ein Zuschuss zu den Beerdigungskosten in Höhe von einem Monatsentgelt, nach neunjähriger ununterbrochener Betriebszugehörigkeit von zwei Monatsentgelten als Beihilfe zu zahlen.
2. Bei Betriebsunfällen einschließlich Arbeitsunfällen und Wegeunfällen im Sinne des SGB bzw. der RVO mit tödlichem Ausgang, ist unabhängig von der Dauer der Betriebszugehörigkeit, an den oder die erbberechtigten Hinterbliebenen das Entgelt für zwei Monate nach dem Sterbemonat zu zahlen.

§ 10 Kündigung

Die Kündigungsfrist beträgt ab dem 6. Beschäftigungsjahr 35 Tage zum Schichtschluss.

§ 11 Weihnachtsgeld

1. Der Arbeitnehmer erhält in jedem Kalenderjahr ein Weihnachtsgeld in Höhe von 102,26 €, wenn er seit dem 1. Juli ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber gestanden hat.
2. Teilzeitbeschäftigte erhalten das Weihnachtsgeld anteilig.
3. Geringfügig Beschäftigte haben keinen Anspruch.
4. Die Auszahlung des Weihnachtsgeldes erfolgt mit der Auszahlung des November-Entgeltes. Eine Rückzahlungsforderung ist ausgeschlossen.

§ 12 Vertretung

Wird Beschäftigten vertretungsweise eine im Tarifvertrag höher bewertete Tätigkeit übertragen, so erhalten sie für die Zeit der Vertretung das Entgelt der ihrer Tätigkeit entsprechenden Entgeltgruppe.

§ 13 Hundehaltung

Für eigene Wachhunde der Sicherheitsmitarbeiter erhalten diese zur Abgeltung aller entstehenden Kosten für diejenigen Dienstsichten, in denen der Hund auf Anordnung des Betriebes Verwendung findet, eine Entschädigung in Höhe von € 2,50 je Dienstsicht.

§ 14 Anrechnung

Bisher übertariflich gezahlte Entgelte und Zulagen können bei einer Erhöhung der tariflichen Vergütung angerechnet werden.

§ 15 Entgeltumwandlung

Die Umwandlung von Entgeltansprüchen aus diesem Tarifvertrag zum Zwecke der Altersversorgung und zur Erlangung von Sachbezügen ist statthaft.

§ 16 Ausschlussfristen

1. Sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen beiderseits drei Monate nach Fälligkeit, von oder gegen ausgeschiedene Arbeitnehmer jedoch nicht später als einen Monat nach Fälligkeit der Ansprüche für den Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis endet, sofern sie nicht vorher unter Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht worden sind.
2. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.
3. Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, sowie der Anspruch des Mitarbeiters auf den gesetzlichen Mindestlohn nicht erfasst. Über den gesetzlichen Mindestlohn hinaus gehende Vergütungsansprüche des Mitarbeiters unterliegen weiterhin den tarifvertraglichen Ausschlussfristen.

§ 17 In-Kraft-Treten - Laufzeit

1. Dieser Tarifvertrag vom 01.12.2025 tritt mit Wirkung ab 01.01.2026 in Kraft.
2. Der Tarifvertrag vom 01.12.2025, gültig mit Wirkung ab 01.01.2026, kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten, erstmals zum 31.12.2027, gekündigt werden.

Kaiserslautern, den 01.12.2025

**BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT (BDSW),
Landesgruppe Rheinland-Pfalz/Saarland**



Tobias Stampfer
Vorsitzender der Landesgruppe Rheinland-Pfalz/Saarland

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di,
Landesbezirke Rheinland-Pfalz und Saarland**



Jürgen Jung
Landesfachbereichsleiter



ver.di Landesbezirksleitung